

Stellungnahme zur Verbändeanhörung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

am 27. Mai, Mainz

ForseA befürwortet grundsätzlich die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfeleistungen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung. Die Leistungen müssen die Menschen folgen und nicht umgekehrt. Die erforderlichen Unterstützungsstrukturen müssen jedoch auch vorgehalten werden.

ForseA schlägt als wichtigsten Schritt hin zu einer personenzentrierten Gesetzgebung die Verabschiedung eines Teilhabesicherungsgesetzes vor, das neben der **Inklusion behinderter Menschen** auch deren Eingliederung und Teilhabe **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gewährleistet.

Die Bedarfsfeststellung muss sich, wie auch die ASMK in ihrem Beschluss vom 13./14. November 2008 festgestellt hat, **ausschließlich an den individuellen Bedarfen und unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Menschen mit Behinderungen** orientieren. Hierbei sollten bundeseinheitliche Standards entwickelt werden, die es Menschen mit Assistenzbedarf ermöglichen, ihren Bedarf an Assistenzleistungen menschenwürdig einzufordern. Dabei muss unter anderem Beachtung finden, dass der Gesamtbedarf eines Menschen nicht nur gleich der Summe seiner Einzelbedarfe ist. Die Bedarfsfeststellung muss sich an den Bedürfnissen des Menschen orientieren und ist unabhängig davon, ob die Hilfen stationär oder ambulant geleistet werden. Laut UN-Konvention steht es Menschen mit Behinderungen zu ihren Aufenthaltsort frei zu wählen. Sie sind nicht verpflichtet in besonderen Wohnformen zu leben. Die erforderlichen gemeindenahen Dienste, darunter auch die persönliche Assistenz, müssen hierzu entwickelt werden.

Die aktuelle Situation der Eingliederungshilfe führt dazu, dass Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, nur unter großen Schwierigkeiten in eine andere Stadt umziehen können. Denn dies bedeutet meist, dass eine erneute Bedarfsfeststellung vorgenommen werden muss und sich der behinderte Mensch an die Herangehensweise des neuen Kostenträgers anpassen muss. Ein Umzug in ein anderes Zuständigkeitsgebiet kann auch mit Lohneinbußen für die Assistenten verbunden sein. Deshalb schlägt ForseA vor auch Standards für die Bezahlung der Assistentinnen und Assistenten in der Persönlichen Assistenz zu entwickeln; dieses dient vor allem der Beschäftigungssicherung in der Persönlichen Assistenz und schützt Arbeitsplätze.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Die Meinung zur Forderung der ASMK nach mehr bürgerschaftlichen Engagement wird durch ForseA nur teilweise geteilt; grundsätzlich ist dieses zwar zu begrüßen, diese Forderung darf aber nicht zur Verpflichtung der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen durch rein ehrenamtliche Helfer werden. Andererseits sollte einer übermäßigen Professionalisierung der persönlichen Assistenz entgegengewirkt werden. Persönliche Assistenz muss nicht grundsätzlich durch speziell dafür ausgebildetes Fachpersonal ausgeführt werden. Vielmehr gibt es vor allem im Arbeitgebermodell auch sehr gute Erfahrungen mit selbst ausgebildeten Laienkräften.

Einer umfassenden Steuerungsfunktion der Sozialhilfeträger steht ForseA zurzeit skeptisch gegenüber. Da bereits heute eine bedarfsdeckende Umsetzung der persönlichen Assistenz oftmals nur auf dem Klageweg zu erreichen ist, betrachten wir es als problematisch nun auch noch die Steuerung bis hin zum Fallmanagement in die Hände des Kostenträgers zu legen, der verständlicherweise seine eigenen Interessen vertritt.

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Menschen mit Behinderungen die Chance auf eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen, werden von ForseA selbstverständlich begrüßt. Hierbei sollte jedoch auf jeden Fall Berücksichtigung finden, dass behinderte Menschen, die auf persönliche Assistenz angewiesen sind, oftmals große Teile ihres Einkommens und nahezu das gesamte Vermögen zur Finanzierung ihrer persönlichen Assistenz beisteuern müssen. Dies macht Arbeiten für diesen Kreis von Menschen mit Behinderungen eher unattraktiv und führt dazu, dass maximal Teilzeitstellen angenommen werden. Dies gilt ebenso für die nichtbehinderten Lebenspartner, deren Einkommen und Vermögen ebenfalls zur Finanzierung der persönlichen Assistenz annähernd vollständig herangezogen wird. Es kann und darf nicht sein, dass behinderte Menschen und ihre Angehörigen aufgrund einer Behinderung und aufgrund der Tatsache, dass sie auf Assistenz angewiesen sind per Gesetz in die Armut gedrängt werden. Dies widerspricht in höchstem Maße der UN-Konvention und der Gleichstellungsgesetzgebung.

Behinderte Menschen brauchen keine Fürsorge, sie brauchen Nachteilsausgleiche wie zum Beispiel die persönliche Assistenz.

Die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung lässt sich nur genau dann korrekt umsetzen, wenn die Anpassung nationaler Gesetze in Sinn und Geist der Konvention erfolgt.

Wir sind Mitglied bei: European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)